

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand Februar 2010) Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern
HSM Stahl- u. Metallhandel GmbH, Georgensgmünd

1. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir ausdrücklich Abweichungen von nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Lieferanten schriftlich genehmigen. Mit der Ausführung der Bestellung erkennt der Lieferant im übrigen diese Einkaufsbedingungen ausdrücklich an.

2. Bestellungen bzw. Vertragsabschlüsse sind nur wirksam, wenn diese schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftform genügt auch die Übermittlung per Datenfernübertragung.

3. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten, Umstände und Gegebenheiten sowie der Verwendungszweck seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt ist. Wir verpflichten uns, soweit diese Daten, Umstände, Gegebenheiten sowie der Verwendungszweck nur uns bekannt ist, diese Informationen auf Nachfrage des Lieferanten diesem unverzüglich weiterzugeben. Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere Verwendung notwendig sind, dass sie für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Gleiches gilt für die Tatsache der wirtschaftlichen Verwendung.

Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie unsere Werksnormen einhalten.

4. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen.

5. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sie sich jeweils einschließlich Versand, Verpackung und Konservierung. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt, wenn wir die Leistung und die Rechnung sowie das angeforderte Werkzeugschein erhalten haben. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Zahlungen erfolgen stets vorbehaltlich einer Prüfung der Rechnung. Wir dürfen nach eigener Wahl bar, per Wechsel, per Scheck oder unbar durch Überweisung die Zahlung bewirken. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Rechnungen sind mit unserer Bestell-, Artikel-, Lieferschein- und Lieferantenummer zu versehen. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu erteilen. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.

6. Für alle Lieferklauseln gelten die Incoterms 2000. Jede Sendung ist uns und dem von uns bestimmten Empfänger am Versandtag anzuzeigen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit unserer Bestell-, Artikel-, und Lieferantenummer zu versehen. Bei vereinbarter Lieferung „ab Werk oder Lager“ sind uns und dem von uns bestimmten Empfänger rechtzeitig die Abmessungen und das Gewicht der Sendung mitzuteilen. Liegen Lieferungen grenzüberschreitende Einfuhrgeschäfte entweder aus Drittländern oder aus Länder der EU zugrunde, trägt der Lieferant die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Verzollung, Zollabwicklung und Umsatzsteuererklärung. Bei EU- angehörigen Lieferanten sind die Umsatzsteueridentifikationsnummern (ID-NR.) immer anzugeben. Die Ware reist auf Gefahr des Auftragnehmers. Der Verkäufer hat die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Lieferung gegenüber dem Käufer nachzuweisen.

7. Wenn wir wiederverwendungsfähige Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurücksenden, haben wir Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung.

8. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger. Der Lieferant hat uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist. Bei Verzug sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % vom Gesamtaufwand pro angefangener Woche, maximal 10 % zu fordern. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden.

9. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werben.

10. Wenn wir dem Lieferanten Unterlagen und Fertigungsmittel, wie z. B. Werkzeuge oder Messmittel, zur Verfügung stellen, wird dadurch das Eigentum nicht auf den Lieferanten übertragen. Vervielfältigungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Sämtliche Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und uns als vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für uns verwahrt. Der Lieferant hat die ihm zur Vervielfältigung gestellten Unterlagen und Fertigungsmittel sowie

Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf unser Verlangen hin jederzeit herauszugeben. Ein Zurückhaltungsrecht gleich aus welchem Grund steht ihm nicht zu. Zur Verfügung gestellte Unterlagen und Fertigungsmittel sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und für andere als die schriftlich vereinbarten Zwecke nicht verwendet werden. Soweit sie zur Ausführung von Leistungen Unterlieferanten zugänglich gemacht werden müssen, sind diese schriftlich entsprechend zu verpflichten. Die von uns gefertigten Zeichnungen verbleiben in unserem Eigentum und dürfen nur nach unserer vorherigen, ausdrücklich erklärten Genehmigung und nur aus fertigungstechnischen Gründen weitergegeben werden. Diese Zeichnungen sind nach erfolgter Abwicklung unverzüglich an uns zurückzugeben.

11. Der Lieferant haftet dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen. Der Lieferant haftet für Schäden, die uns und unseren Abnehmern wegen der Verletzung solcher Rechte entstehen. Er hat uns und unsere Abnehmer auf erste Anforderung hin von Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verletzung derartiger Schutzrechte freizustellen.

12. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Hierzu wird er ein Qualitätssicherungssystem nach DIN ISO 9000 bis 9004 aufbauen und unterhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Qualitätssicherungsvorschrift QN 6.1 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

13. Durch die Bestätigung des Wareneingangs werden qualitäts- oder quantitätsmäßige Beanstandungen, die nach Wareneingang festgestellt werden, nicht ausgeschlossen. Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung steht in jedem Fall uns zu. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen. Wir sind im Falle einer Pflichtverletzung des Lieferanten auch ohne Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt. In jedem Fall sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, Minderung des Preises und Schadensersatz zu verlangen, wenn der erste Nachbesserungsversuch fehlgeschlagen ist. Eine gesonderte Frist muss hierfür dann nicht mehr gesetzt werden. Erklären wir uns bereit, trotz der oben stehenden Vereinbarung eine zweite Nachbesserung zu akzeptieren, gilt folgendes: Bei erneut fehlerhafter Lieferung sind wir nach schriftlicher Abmahnung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt ohne weitere Fristsetzung berechtigt. Uns stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz bezüglich der ganzen Leistung sowie das Minderungs- und Nachbesserungsrecht zu. Soweit Produkte geliefert werden, die weiterer Arbeiten oder Montagen bedürfen, beginnt die Mängel- bzw. Qualitätskontrollfrist erst mit Abschluss der Arbeiten bzw. Abschluss der Montagearbeiten zu laufen. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden können wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Nachbesserung und Nachlieferung erfolgen jeweils frei Verwendungsstelle. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung und der Nachlieferung entstehenden Kosten. Wird aufgrund schuldhaft fehlerhafter Lieferung eine stückweise oder 100 % ige Überprüfung der Lieferungen erforderlich, trägt der Lieferant die dabei entstehenden Kosten. Im übrigen haftet der Lieferant für sämtliche uns aufgrund fehlerhafter Lieferungen mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden, auch für Mangelfolgeschäden. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungshilfen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt 4 Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und der Neubeginn von Fristen. Für Nachbesserungen oder Nachlieferungen gelten dieselben Gewährleistungsfristen.

14. Soweit ein Lieferdatum kalendermäßig bestimmt wurde, gilt dieses als Fixtermin mit den daraus resultierenden Rechten für uns. Insbesondere bedarf es in diesem Fall keine weiteren Inverzugsetzung.

15. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unverhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Betroffene in Verzug befindet. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen.

16. Leistungs- und Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der Ort unserer Niederlassung oder im Falle der vereinbarten anderweitigen Versendung der Wohnsitz bzw. Firmensitz des Empfängers. Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Nürnberg ausschließlicher Gerichtsstand.

17. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

18. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

19. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

20. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.